



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 16.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 2 Absatz 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird aufgehoben. Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 16. November 2018

  
Michael Möslang, Bürgermeister



**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.